

Fahrzeug eine Laufleistung von 43.500 km aufwies. Diese Werte berücksichtigend ergibt sich ein Nutzungsvorteil von 3.715,14 € (20.745,00 €x43.500 km(250.000 km -7.100 km)).

Dem Kläger steht danach ein Kaufpreistrückzahlungsanspruch in Höhe von 17.029,86 € zu.“

Praxis

Auch das Urteil des LG Regensburg befasst sich mit den momentan in der Rechtsprechung diskutierten Problembereichen bei abgassachmangelbehafteten Fahrzeugen.

OTWYLZZ\T!)UKLZILYIHUK KLY MYLPILY\ÁPJOLU \UK \UHIOpUNPNLU :HJO]LYZ[pUKPNLU M...Y KHZ 2YHM[MHOYaL\N^LZLU L =]=:2 4LUaLSZYIYH•L 7V]ZKHT
:LS! L4HPS! PUMV'IJZR KL 0UJLYUL[^^ ^IJZR KL (T]ZNLYPJO] 7V]ZKHT =LYLPUZYLNPZ[LY 5Y I =9 7 .LZJOPM[ZM...OYLY ILZ[LSS] KLYJO
KLU =VYZ[HUK I ,STHY -\J0Z =LY[YL[\UNZILYPJO]PNLY =VYZ[HUKI +PYR)HYMZ 7YpZPKLU[+PWS 0UN (UKYt 9LPJOLS[+PWS 0UN -/ 4PJOHLS >LZZLSZ .LVYN :JO^HKVYM

- **Zur Wirksamkeit einer Forderungsabtretung im Lichte des Rechtsdienstleistungsgesetzes**

AG Frankfurt am Main, Urteil vom 27.01.2017, AZ: 32 C 2738/16 (18)

Hintergrund

Die Klägerin hatte sich ihren Anspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten durch den Geschädigten durch Unterzeichnung eines Formulars abtreten lassen. In der Abtretung wurden die „Schadenersatzansprüche aus dem Unfallereignis“ in Höhe der Gutachterkosten sicherungshalber abgetreten.

Das Gericht hielt diese Abtretung wegen eines Verstoßes gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz für unwirksam und verneinte die Aktivlegitimation der Klägerin.

Aussage

Das AG Frankfurt am Main führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass die vorliegende Abtretungsvereinbarung zwischen der Klägerin und dem Geschädigten gemäß § 134 BGB nichtig sei, da ein Verstoß gegen das gesetzliche Verbot des § 2 Abs. 2 S. 1 RDG in Verbindung mit § 3 RDG vorliegt.

Gegenstand der Abtretungsvereinbarung sei eine erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung. Die Klägerin verfügt über keine entsprechende Erlaubnis gemäß § 10 RDG. Die Tätigkeit sei daher nicht gemäß § 5 Abs. 1 RDG erlaubt. Nach dieser Norm sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören.

Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind. Entscheidend ist, ob zwischen Haupt- und Nebenleistung ein sachlicher Zusammenhang besteht.

Da der Geschädigte hier aufgrund der weiten Formulierung nicht lediglich seinen auf die Sachverständigenkosten beschränkten Schadenersatz an die Klägerin abgetreten hat, sondern seinen gesamten Schadenersatzanspruch, liegt quasi ein Fall des Forderungseinzugs vor. Ein solcher Forderungseinzug (des gesamten Schadenersatzanspruchs) gehört nicht mehr als Nebenleistung zum Berufs- und Tätigkeitsbild der Klägerin und ist daher auch nicht mehr gemäß § 5 Abs. 1 RDG erlaubt.

Die Geltendmachung von weiteren Schadenersatzansprüchen (wie z.B. Reparaturkosten, Nutzungsausfall, Wertminderung oder Ansprüche auf Schmerzensgeld) stehen nicht im Zusammenhang mit der Gutachtenerstellung, welche die Hauptleistung darstellt.

Die Klägerin hat sich hier gerade nicht die Sachverständigenkosten, sondern alle Schadenersatzansprüche des Geschädigten in Höhe der Sachverständigenkosten abtreten lassen. Faktisch macht sie damit sämtliche Schadenersatzansprüche geltend. Hier geht es um andere rechtliche Fragen als bei der Geltendmachung von Sachverständigenkosten. Die rechtlichen Fragen (z.B. zum Reparaturweg, UPE-Aufschlägen oder Schmerzensgeld) haben nichts mit den rechtlichen Fragen zu den Sachverständigenkosten zu tun.

Die Klage auf Zahlung der Sachverständigenkosten wurde daher mangels Aktivlegitimation der Klägerin abgewiesen.

Praxis

Der BVSK empfiehlt – insbesondere vor dem dargestellten rechtlichen Hintergrund – die nachfolgende Formulierung im Rahmen einer Abtretung (erfüllungshalber) zu verwenden:

„Ich trete hiermit meinen Schadensersatzanspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten in Höhe des Bruttoendbetrages der Rechnung des beauftragten Sachverständigenbüros – bzw. Nettoendbetrages bei Vorsteuerabzugsberechtigung – unwiderruflich erstrangig erfüllungshalber gegen den Fahrer, den Halter und den Versicherer des unfallbeteiligten Fahrzeuges an das Kfz-Sachverständigenbüro ab.“

Die Formulierung der Abtretung *„der Schadensersatzansprüche in Höhe der Gutachterkosten“* ist zu weit gefasst und sollte daher auf jeden Fall vermieden werden.

- **Zur Ersatzfähigkeit von Mietwagenkosten, Restbenzin bzw. Treibstoff im Tank im Totalschadenfall**

AG Lünen, Urteil vom 24.11.2016, AZ: 9 C 186/16

Hintergrund

Durch das Unfallereignis hatte das klägerische Fahrzeug einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitten. Die Parteien stritten noch um restliche Mietwagenkosten sowie um die Erstattung des im Tank verbliebenen Restbenzins.

Aussage

Das AG Lünen führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass zu den ersatzfähigen Schäden auch die erforderlichen Aufwendungen gehören, die zur Anmietung einer Ersatzsache getätigt werden. Die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs war für den Kläger unmittelbar nach dem Unfallereignis erforderlich und er war auf ein Ersatzfahrzeug angewiesen, da sein eigenes Fahrzeug irreparabel beschädigt und damit weder fahrbereit noch verkehrssicher war. Auch die Dauer der Anmietung war erforderlich und nicht zu beanstanden.

Der Höhe nach hielt das Gericht eine Berechnung des arithmetischen Mittels der Mietwagenkosten im Normaltarif nach Schwacke und Fraunhofer 2015 für angemessen (hier: 8-Tages-Preis nach Schwacke + 8-Tages-Preis nach Fraunhofer geteilt durch 2).

Der Kläger hatte zudem Anspruch auf Ersatz des Wertes des noch im Tank seines Fahrzeugs befindlichen Restbenzins in Höhe von 58,80 €.

Der Betrag ergab sich aus der gerichtlichen Schätzung des Werts des Tankinhalts auf Grundlage der vorgetragenen Parameter, wobei insbesondere die vorgelegte Tankquittung und das Lichtbild der Tankanzeige berücksichtigt wurden.

Der Kläger hatte damit glaubhaft und umfassend vorgetragen, dass sein Fahrzeug wenige Tage vor dem Verkehrsunfall noch betankt wurde und zum Unfallzeitpunkt noch eine Tankbefüllung von ca. 7/8 vorlag. Bei einem Fassungsvermögen von 56 l entspricht dies einer Restbetankung von 49 l. Bei dem vom Kläger veranschlagten Benzinpreis von abgerundet 1,20 €/l ergab sich ein Wert von 58,80 €.

Aus Sicht des Gerichts handelte es sich hierbei nicht um sogenannte frustrierte Aufwendungen, die nach der Rechtsprechung des BGH nicht ersatzfähig sind.

Vor dem Unfall verfügte der Kläger über einen nutzbaren, fast vollständig gefüllten Tank. Nach Eintritt des wirtschaftlichen Totalschadens war der im Tank befindliche Treibstoff für den Kläger jedoch nicht mehr nutzbar. Ein Abpumpen erschien dem Gericht mit Blick auf das Verhältnis von Kosten und Nutzen nicht sachgerecht.

Es handelte sich bei dem Betanken auch nicht um Aufwendungen, die zum Erhalt der Sache getätigt worden waren, welche dann als frustrierte Aufwendungen zu betrachten wären.

Zusammenfassend lag hier eine Anschaffung einer Sache vor, die im Zusammenhang mit dem Fahrzeug stand und verbraucht worden wäre.

Da die tatsächliche Situation nicht mehr herstellbar war, war vom Schädiger entsprechend Geldersatz zu leisten.

Praxis

Nachvollziehbare Anhaltspunkte für die Benzinrestmenge sollten stets konkret angegeben werden. In Betracht kommt die Vorlage der letzten Tankquittung in Verbindung mit der Angabe der seither gefahrenen Strecken.

Im Idealfall hat der Sachverständige ein Foto vom aktuellen Kilometerstand und der Tankuhranzeige – notfalls bei laufendem Motor – angefertigt (vgl. auch AG Meschede, Urteil vom 10.11.2015, AZ: 6 C 129/15; LG Hagen, Urteil vom 19.10.2015; AZ: 4 O 267/13; LG Kiel, Urteil vom 19.07.2013, AZ: 13 O 60/12).